Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 10. Berlin, Montag, den 31. Mai 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 129.

II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Dienstreisen der Staatsbeamten S. 129. Einmalige Beschaffungsbeihilfe an Lohnangestellte höherer Ordnung und an Lohnempfänger S. 130. Betriebsunfälle von Beamten aus Anlaß der Unruhen S. 131. Beihilfen für Lohnempfänger bei Staatsbehörden S. 131.

III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Maßnahmen gegen die Kapitalflucht S. 133, 134. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Seemaschinistenprüfungen S. 134.

IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen S. 134. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Koalitionsfreiheit innerhalb der Arbeiterschaft S. 137. Flüchtlinge aus den abgetretenen oder besetzten Landesteilen S. 137. — 3. Reichsversicherungsordnung: Vereidigung der Krankenkassenbeamten S. 138.

VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 138.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Landrat Dr. Abicht aus Marienwerder und der Syndikus Dr. Hübener aus Berlin sind zu Geheimen Regierungsräten und vortragenden Räten im Ministerium für Handel und Gewerbe ernannt worden.

Es sind ernannt worden:

der Dipl.-Ing. Adolf Forstmann zum Oberlehrer an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel,

der Dr. phil. Johann Schillo zum Oberlehrer an der Maschinenbauschule in Essen,

der Dipl.-Ing. Friedrich Schäff zum Oberlehrer an der Maschinenbauschule in Görlitz,

der Dipl.-Ing. Karl Ott zum Oberlehrer an den vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund.

Der Baugewerkschuloberlehrer Dipl.-Ing. Schünemann ist von Höxter nach Stettin versetzt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Dienstreisen der Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 8. Mai 1920.

Ich übersende einen Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 26. April d. J. mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich meines Ministeriums zu verfahren. Anlage.

Die Eichmeister und Hilfseichmeister erhalten bei Dienstreisen zur Ausführung ihrer technischen Dienstgeschäfte (zu vergl. Abschnitt II unter a der Festsetzung vom 23. März 1912, HMBl. S. 81) für Wegestrecken, die nach dem 29. Februar 1920 auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, 19 Pf. für das Kilometer; bei Benutzung der zweiten Wagenklasse in den bezeichneten Fällen sind die dafür aufgewendeten Fahrkosten zu gewähren, wenn der Satz von 19 Pf. zur Deckung der Auslagen nicht ausreicht.

Die Eisenbahnfahrkosten, welche den Revisoren der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zu zahlen sind, werden in Abänderung der Bestimmung in Abs. 4 des Runderlasses vom 28. November v. J. (HMBl. S. 329) für Wegestrecken, die nach dem 29. Februar d. J. auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt sind, auf 28 Pf. für das Kilometer festgesetzt.

Die Schnellzugszuschläge werden nach den bisherigen Grundsätzen erstattet.

Soweit nötig, sind die Reisekostenrechnungen nachträglich von Amtswegen anderweit festzustellen. Die errechneten Mehrbeträge sind den Beamten mit möglichster Beschleunigung zu zahlen.

In Vertretung.
ZB. I 1619. I 6168. Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 26. April 1920.

Durch die Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 8. April 1920 (GS. S. 88) ist der Fahrkostenkilometersatz des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150) in der Fassung vom 27. Oktober 1919 (GS. S. 171) für Wegestrecken, die nach dem 29. Februar 1920 auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, neu festgesetzt und zwar erhalten:

a) die im § 1 des Reisekostengesetzes unter I bis IV genannten Beamten 58 Pf., wenn der Fahrpreis für die I. Wagenklasse gezahlt ist, sonst . . . 28 „,
b) die unter V und VI genannten Beamten . . . . . 28 „, wenn der Fahrpreis für die II. Wagenklasse oder die I. Schiffsklasse gezahlt ist, sonst . . . . . 19 „,
c) die unter VII genannten Beamten . . . . . 19 „,
d) die unter I und II genannten Beamten im Falle des § 3 Abs. 4 . . 19 „.

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. März 1920 angetreten worden sind, gilt das Gleiche für Eisenbahn- oder Schiffsfahrten, die an diesem Tage und später zurückgelegt worden sind.

Im Auftrage.
FM. I 6589 IV. Ang. M. d. J. I a I 844. (Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden.

Einmalige Beschaffungsbeihilfe an Lohnangestellte höherer Ordnung und an Lohnempfänger.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 11. Mai 1920.

In Ergänzung der Runderlasse vom 10. Oktober 1919 (HMBl. S. 283), vom 9. Oktober 1919 (HMBl. S. 281) und vom 27. Januar 1920 (HMBl. S. 33) bestimme ich, daß auf die sechsmonatige Wartefrist, die in A I 9a der mit dem erstgenannten Runderlaß mitgeteilten Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 2. Oktober 1919 und in Ziffer 3 meines Runderlasses vom 9. Oktober festgesetzt ist, auch die Tätigkeit bei einem Landratsamt oder bei einer Kreiskasse (als landrätlicher Privatgehilfe, Anwärter für den mittleren Verwaltungsdienst, Privatgehilfe des Rentmeisters usw.) angerechnet wird, wenn ihr der Eintritt in den Staatsdienst ohne wesentliche Unterbrechung gefolgt ist und die Beschaffungsbeihilfe beim Verbleiben in der früheren Stelle von dieser gezahlt worden wäre.

Im Auftrage.
ZB. I 706. Frick.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Betriebsunfälle von Beamten aus Anlaß der Unruhen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 12. Mai 1920.

Nach der Verordnung vom 24. Januar v. Js. (Gesetzsamml. S. 18) hat das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153) auf alle unmittelbaren Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen Anwendung zu finden, soweit es sich um Körperverletzungen und Todesfälle handelt, die aus Anlaß der Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen Unruhen erlitten worden sind. Nachdem der letzte Satz der erwähnten Verordnung „Welche Unruhen unter dieses Gesetz fallen, bestimmt nach Ort und Zeit die Preußische Regierung" durch die Verordnung vom 7. August v. Js. (Gesetzsamml. S. 151) gestrichen worden ist, kommt zwar eine bindende Festlegung des Begriffs „gegenwärtige Unruhen" seitens der Preußischen Regierung nicht mehr in Frage. Das Staatsministerium hat jedoch für die Ausführung der obigen Verordnung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Der Begriff „gegenwärtige Unruhen" ist dahin aufzufassen, daß er sämtliche Unruhen, Putsche, Bandenausschreitungen, gewalttätige Überfälle, Zusammenrottungen und Zusammenläufe von Menschen und ähnliche Vorfälle umfaßt, die im gesamten Staatsgebiete seit 3. November 1918 stattgefunden haben und bis auf weiteres stattfinden werden. Unter ihn haben auch die polnischen Unruhen und Wirren zu fallen.

2. Als „unmittelbare Staatsbeamte" im Sinne der eingangs erwähnten Verordnung sind auch die auf Grund von Privatdienstverträgen eingestellten Hilfskräfte (z. B. Hilfspolizeibeamte und Aushilfsgendarmen) anzusehen, vorausgesetzt, daß sie die Funktionen von unmittelbaren Staatsbeamten wahrnehmen.

3. Als „aus Anlaß der Ausübung des Dienstes" zu Schaden gekommen sind nur die zur Zeit des Unfalls im Dienste der Regierung tätigen Beamten anzusehen.

4. Eine Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des zu zahlenden Ruhegehalts, sowie über die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen auf nachgeordnete Behörden (§ 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Zivilruhegehaltsges.; § 20 Abs. 1 Hinterbliebenenfürsorgeges.) findet wie bei Pensionierungen auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33; vgl. Ziff. 4 der Ausführungsanweisung), so auch in den hier in Betracht kommenden Fällen nicht statt.

Ich ersuche, hiernach für den Bereich meiner Verwaltung zu verfahren und etwaige Anträge auf Grund der Verordnung vom 24. Januar v. Js. mir zur Entscheidung einzureichen.

Im Auftrage.

ZB. I 1163. I 5975. Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Beihilfen für Lohnempfänger bei Staatsbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 17. Mai 1920.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 5. März d. Js. (HMBl. S. 73)

Anbei übersende ich einen Abdruck eines an die nachgeordneten Behörden in Groß-Berlin gerichteten Runderlasses vom 27. Februar d. Js. (ZB. I 766) zur Kenntnisnahme. Anlage.

Entsprechende Beihilfen können außerhalb Groß-Berlins nach folgenden Grundsätzen selbständig bewilligt werden:

1. Die Beihilfen kommen nur für Lohnempfänger in Betracht, die sich bei Eingang des vorliegenden Runderlasses noch im Dienstvertragsverhältnis befinden, und deren Löhne auf Grund des Tarifvertrags für die Lohnempfänger bei den Verwaltungsbehörden des Reichs und Preußens vom 7. November v. Js. nach Maßgabe der Bestimmungen des Runderlasses vom 5. März d. Js. (HMBl. S. 73) festgesetzt worden sind.

2. Die Beihilfen dürfen nur bewilligt werden, soweit die Höhe der Löhne den seit dem 1. Januar d. Js. herrschenden örtlichen Teuerungsverhältnissen durchaus nicht mehr entsprechen und ein Ausgleich hierfür unabweisbar sein sollte.

3. Bis zur Höhe der für Groß-Berlin vorgesehenen Sätze dürfen Beihilfen nur in Orten im Sinne der Ziffer I 1a des mittels Runderlasses vom 12. März 1919 (HMBl. S. 64) mitgeteilten Runderlasses des Finanzministeriums usw. vom 4. März v. Js. bewilligt werden. In den teueren Orten im Sinne der Ziffer I 1b a. a. O. dürfen die Beihilfen zwei Drittel, in den sonstigen Orten im Sinne der Ziffer I 1c a. a. O. ein Drittel der für Groß-Berlin maßgebenden Sätze mit der Maßgabe nicht überschreiten, daß sich ergebende Pfennigbeträge nach oben auf volle Markbeträge abgerundet werden können.

4. Soweit die bisher gewährten Löhne die im Lohntarife für die Lohnempfänger bei den Reichs- und Staatsbehörden in Groß-Berlin vom 7. November v. Js. vorgesehenen Löhne überschreiten sollten, ist die Beihilfe um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

5. Bei der Bewilligung der Beihilfen ist nach Maßgabe der Bestimmungen unter IIA 2c und d des Runderlasses vom 5. März d. Js. (HMBl. S. 73) zu verfahren.

6. Zur Erläuterung des anliegenden Runderlasses wird bemerkt:

a) (Zu Ziffer 5:) Verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehegatten verlassene Lohnempfänger erhalten ohne Rücksicht darauf, ob sie einen eigenen Hausstand führen oder nicht, die Beihilfen für Verheiratete nur, wenn sie Kinder haben (neben den Beihilfen für diese);

b) (zu Ziffer 7:) Die Beihilfe ist auch dann nur einmal zu gewähren, wenn die Ehefrau Lohnempfängerin im Reichs- oder Staatsdienst ist und der Ehemann aus Reichs- oder Staatsmitteln ein Einkommen bezieht, in dem den Teuerungsverhältnissen bereits Rechnung getragen ist, wie z. B. bei Beamten durch die Teuerungszulagen und bei Reichs- und Staatsarbeitern durch die Höhe des Lohnes.

Im Auftrage.

ZB. I 1391. I 6636. Frick.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden (außerhalb Groß-Berlin) und zur Kenntnis und Nachachtung an die Oberbergämter und die Bergakademie in Clausthal.

Anlage.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 27. Februar 1920.

1. Mit Rücksicht auf die Verschärfung der Teuerungsverhältnisse, die, besonders seit dem Anfang des vorigen Monats, eingesetzt hat, hat der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der Deutsche Transportarbeiterverband und der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter die Gewährung einer neben den im Tarifvertrage vom 7. November v. J. (vergl. die Runderlasse vom 24. Dezember v. J. und 2. März d. J. ZB. I. 2279 und 358) vorgesehenen Löhnen zu zahlenden laufenden Beihilfe an die Lohnempfänger bei den Staatsbehörden in Groß-Berlin (Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und Spandau, Landkreise Teltow und Niederbarnim) nachgesucht. Auf Grund der mit Vertretern der genannten Verbände am 11. d. Mts im Reichsarbeitsministerium gepflogenen Verhandlungen ist den bezeichneten Lohnempfängern im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Reichsminister der Finanzen für die Zeit vom 1. v. Mts. ab bis zum Ablauf des gegenwärtig geltenden Lohntarifs eine laufende monatliche Beihilfe bewilligt worden, welche beträgt:

für Lohnempfänger bis zum vollendeten 18. Lebensjahre	50 ℳ,
" unverheiratete Lohnempfänger vom vollendeten 18. Lebensjahr ab	75 ",
" verheiratete Lohnempfänger	125 ",
" jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	30 ".

2. Zu berücksichtigen sind hierbei eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie vom Lohnempfänger unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie einem Erwerbe nicht nachgehen können. Entsprechendes gilt für uneheliche Kinder; wenn der Unterhalt vom Lohnempfänger als Erzeuger gewährt wird, jedoch nur sofern seine Vaterschaft festgestellt ist und der Nachweis geführt wird, daß er das Kind selbst unterhält oder seiner Pflicht zur Zahlung des Unterhaltsbetrags genügt hat.

3. Die Beihilfe ist allen Lohnempfängern zu gewähren, die nach dem Lohntarife für die im Arbeitsverhältnis stehenden Lohnempfänger bei den Reichs- und Staatsbehörden in Groß-Berlin (Ergänzungsabkommen zum Manteltarifvertrag) vom 7. November v. Js. entlohnt werden. Sie ist für den Monat Januar d. Js. sofort, im übrigen monatlich nachträglich zu zahlen; beim Ausscheiden eines Lohnempfängers vor Ablauf eines Monats ist sie anteilig zu berechnen.

4. In voller Höhe erhalten die Beihilfe nur die voll beschäftigten Lohnempfänger. Nicht voll beschäftigte Lohnempfänger erhalten nur einen ihrer tatsächlichen Beschäftigungszeit entsprechenden Teilbetrag, der unter Zugrundelegung einer achtstündigen Arbeitszeit zu errechnen ist.

5. Verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehegatten verlassene Lohnempfänger mit Kindern, die zu berücksichtigen sind (vergl. Ziffer 1 und 2), erhalten die Beihilfe für Verheiratete und für Kinder.

6. Frauen, die ihren dauernd erwerbsunfähigen Ehemann unterhalten, wird die Beihilfe für Verheiratete, wenn sie zu berücksichtigende Kinder (vergl. Ziffer 1 und 2) haben, auch die Beihilfe für diese gewährt.

7. Wenn Ehemann und Ehefrau Lohnempfänger im Reichs- oder Staatsdienst sind, wird die Beihilfe nur einmal gewährt.

8. Aus der Gewährung der Beihilfe können bei etwaigen künftigen Lohnregelungen Ansprüche nicht hergeleitet werden; die Beihilfe kann dabei insbesondere als bessere Lohnbedingung im Sinne der Ziffer 1 der Ergänzungsbestimmungen zum Lohntarife nicht angesehen werden.

9. Die Beihilfe ist bei den Fonds, soweit erforderlich als Mehrausgabe, zu verrechnen, aus denen der Lohn gezahlt wird.

Ich ersuche, die sofortige Auszahlung der bewilligten Beihilfe zu veranlassen.

Im Auftrage.

ZB. I 766. Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden in Groß-Berlin (ausschließlich Porzellan-Manufaktur).

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Maßnahmen gegen die Kapitalflucht.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzminister gestatten wir Kreditgenossenschaften (Spar- und Darlehnskassen), welche die rechtzeitige Anmeldung ihres Betriebs gemäß § 76 Reichs-Stempelgesetz versäumt haben, die Fortführung ihres Geschäftsbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 1 der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50), sofern sie bei Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (RGBl. S. 1540) schon bestanden und einem Revisionsverbande gemäß §§ 54 ff. des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810) angeschlossen waren.

Die Entscheidung auf Anfragen Beteiligter darüber, welche Unternehmungen im einzelnen unter diese Vorschrift fallen, übertragen wir den Regierungspräsidenten und in Berlin dem Polizeipräsidenten.

Berlin, den 5. Mai 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Krenzlin.

Berlin W 9, den 5. Mai 1920.

Abdruck übersenden wir zur weiteren Veranlassung, insbesondere Veröffentlichung im Amtsblatt.

Über die beigefügten Einzelanträge ersuchen wir nach Maßgabe des Abs. 2 zu befinden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Krenzlin.

IIa 3448 M. f. H. — I A IIc 4913 M. f. L.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Seemaschinistenprüfungen.

Prüfungen zum Seemaschinisten III. und IV. Klasse finden am 14. Juni d. J. in Stettin und in Geestemünde statt.

IV 5034.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 12. Mai 1920.

An Stelle der Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901/4. Dezember 1906 habe ich die anliegenden Vorschriften erlassen.

Anlage.

Sie wollen ihren Abdruck in einer Beilage zu dem Regierungsamtsblatte veranlassen und die Ortspolizeibehörden anweisen, zum mindesten einmal im Jahre die Geschäftsbücher der Gewerbetreibenden einer Prüfung zu unterziehen. Der Gewerbebetrieb solcher Rechtskonsulenten, über deren Zuverlässigkeit begründete Zweifel bestehen, ist nach wie vor häufiger zu prüfen. Bei Ausführung dieser Prüfung ist auf die Geschäftsinteressen der Rechtskonsulenten möglichst Rücksicht zu nehmen. Es empfiehlt sich, sie nicht in Gegenwart von Rechtsuchenden und nicht durch uniformierte Beamte vorzunehmen. Von der Befugnis, die Vorlegung der Geschäftsbücher usw. in den Diensträumen der Polizeibehörde zu verlangen, ist nur aus dringlichen Gründen Gebrauch zu machen.

III 5912. Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten, hier.

Anlage.

Vorschriften

für

den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung bestimme ich folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Muster zu führen.

Anlage.

2. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch darf das Buch während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 9) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, zu vermerken. Sind Handakten angelegt, so genügt ein kurzer Hinweis in den Spalten 5—8.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen sind. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Wertgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geschäftsbuch sind auch alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Schecks, Lose usw.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Wertgegenstände einzutragen.

Die Eintragungen sind unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrag anzugeben. Die Wertpapiere, Urkunden und sonstigen Wertgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerts aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und anderen Urkunden sind in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des

Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten insoweit als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden, als sie offensichtlich strafbaren Inhalt haben.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren, sofern sie nicht dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen sind.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbüros — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem beigefügten Muster gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbüros) finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1920 mit der Maßgabe in Kraft, daß die bisher vorgeschriebenen Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher aufgebraucht werden dürfen.

Berlin, den 12. Mai 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 5912. Fischbeck.

Anlage.

Geschäftsbuch.

Laufende Nummer	Datum des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	Kurze Bezeichnung des Auftrags	Art der Erledigung	Erhaltene Vorschüsse M	Erhaltene Vorschüsse Pf	Erhaltene Vergütungen M	Erhaltene Vergütungen Pf	Erhaltene Pauschsätze und sonstige Auslagen M	Erhaltene Pauschsätze und sonstige Auslagen Pf	Empfangene und eingegangene Gelder, Werte und Urkunden, Angabe, von wem sie eingegangen sind	Ausgezahlte oder ausgehändigte Gelder, Werte und Urkunden, Tag der Ausgabe, Angabe, an wen die Ausgabe geschehen ist	Geschäftszeichen beteiligter Behörden	Akten weggelegt am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6						7	8	9	10	11

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Koalitionsfreiheit innerhalb der Arbeiterschaft.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 26. April 1920.

Ich trete der Auffassung bei, daß Bestimmungen in Tarifverträgen, wonach nichtorganisierte Arbeiter oder Angehörige bestimmter Berufsvereinigungen von der Beschäftigung in den Betrieben, für welche der Tarifvertrag gelten soll, ausgeschlossen werden, gegen die durch Artikel 124 der Verfassung des Deutschen Reichs gewährleistete Koalitionsfreiheit verstoßen und deshalb ungültig sind. Insbesondere kann eine Verbindlichkeitserklärung derartiger Bestimmungen gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) nicht in Frage kommen.

Ich ersuche Sie, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, welche derartige Bestimmungen durch Tarifverträge vereinbart haben, hierauf hinzuweisen und auf eine Beseitigung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Ich nehme hierbei auf meinen Runderlaß vom 4. März 1920 (HMBl. S. 83) Bezug.

Im Auftrage.

III 4603. von Meyeren.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N. und zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Regierungspräsidenten, Abteilung Nassau, in Cassel, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin in Berlin, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau, in Breslau.

Flüchtlinge aus den abgetretenen oder besetzten Landesteilen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 4. Mai 1920.

Der Präsident der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung. Berlin, den 30. März 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat heute auf den Antrag ihres 18. Ausschusses, Drucksache Nr. 2117 Sp. 66 zu 2, beschlossen:

die Staatsregierung zu ersuchen:

durch geeignete Maßnahmen dahin zu wirken, daß alle diejenigen Personen, die infolge der Abtretung oder Besetzung preußischer Landesteile ihren Erwerb und ihre Heimat verloren haben, soweit sie nicht der für unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte geschaffenen Fürsorge teilhaftig werden, möglichst bald wieder untergebracht und produktiver Arbeit zugeführt werden.

(Unterschrift.)

An die Preußische Staatsregierung, Berlin.

Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen, in geeigneter Weise für die Ausführung des Beschlusses Sorge tragen zu wollen.

Im Auftrage.

III 5064. I 5068. v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Regierungspräsidenten, Abt. Nassau, in Cassel, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, den Herrn Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten von Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau, in Breslau, sowie die Oberbergämter

3. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Vereidigung der Krankenkassenbeamten.

Der Minister für Volkswohlfahrt. Berlin, den 5. Mai 1920.

Es ist der für die Staatsbeamten vorgeschriebene Eid zu leisten, und zwar der den Staatsbeamten bereits abgeforderte Eid auf die Reichsverfassung alsbald, der Eid auf die Preußische Staatsverfassung nachträglich, nach Bekanntgabe der betreffenden Vorschriften.

Im Auftrage.

III V 396. Bracht.

An das Oberversicherungsamt in N.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. 19. Band. 2. Heft. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9.

Die Geltung der großen Kriegsabgabengesetze für die abgetretenen Gebiete. Von Dr. Berthold Haase, Rechtsanwalt in Berlin. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Berlin W. 8.